



Reglement zur Videoüberwachung der Gemeinde Untersiggenthal

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 1. Juli 2024, gestützt auf § 37f. Gemeindegesetz, das Reglement zur Videoüberwachung der Gemeinde Untersiggenthal erlassen (Ersatz für das Reglement vom 1. Oktober 2012).

Das Reglement kann auf der Webseite der Gemeinde Untersiggenthal (www.untersiggenthal.ch) oder am Schalter der Gemeindeverwaltung Untersiggenthal eingesehen/bezogen werden.

Der Gemeinderatsbeschluss sowie das dazugehörige Reglement zur Videoüberwachung vom 1. Juli 2024 mit Anhang und Situationsplänen werden im Sinne von § 105 Abs. 1 des Gemeindegesetzes i.V.m. § 27 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt.

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderats kann innert 30 Tagen, ab Publikation im Amtsblatt des Kanton Aargau und Rundschau, Ausgabe Nord, schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, erhoben werden. Diese ist schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist anzugeben. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

GEMEINDE UNTERSIGGENTHAL

Entscheid des Gemeinderates



Untersiggenthal

23. Sitzung vom 1. Juli 2024

Reg.-Plan: 0.1.3 Erarbeitung von Gemeindeerlassen
Entscheid: 2024-1291 **Überarbeitung Videoreglement / IDAG / Reglement über die Benutzung von öffentlichen Bauten, Schul-, Sport- und Freizeitanlagen. Beschluss zur Erteilung der Bewilligung**

I. Sachverhalt

Die Gemeindekanzlei ist seit einiger Zeit im engen Kontakt mit der Fachstelle für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons. Dabei geht es um eine Überarbeitung und Ergänzung des Reglements «Videoüberwachung».

II. Erwägungen

Im Kontakt mit dem Kanton wurden (teilweise neu) erstellt:

Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Untersiggenthal

Anhang A: öffentliche Liste zum Reglement über die Videoüberwachung mit

- Situationsplan Zentrum
- Situationsplan Kindergarten Lieren
- Situationsplan Kindergarten Zelgli
- Situationsplan Kindergarten Breitenstein
- Situationsplan Schulhäuser
- Situationsplan Einstellhalle Zentrum

Anhang B: ISDS Videoüberwachung zum Reglement über die Videoüberwachung

Der Gemeinderat wurde über den inhaltlichen Weg der Reglemente mit Anhang A+B sowie den Situationsplänen fortlaufend informiert. Das Dossier kann gemäss E-Mail vom 1. Juli 2024 der Fachstelle nun in der vorliegenden Fassung zur Bewilligungserteilung eingereicht werden.

III. Entscheid

1.

Der Gemeinderat genehmigt heute:

Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Untersiggenthal, Stand 1. Juli 2024

Anhang A: öffentliche Liste zum Reglement über die Videoüberwachung mit

- Situationsplan Zentrum
- Situationsplan Kindergarten Lieren
- Situationsplan Kindergarten Zelgli
- Situationsplan Kindergarten Breitenstein

- Situationsplan Schulhäuser
- Situationsplan Einstellhalle Zentrum

Anhang B: ISDS Videoüberwachung zum Reglement über die Videoüberwachung

2.

Die genehmigten Unterlagen werden der Fachstelle für Öffentlichkeit und Datenschutz, 5201 Brugg, zur Genehmigung eingereicht.

Mitteilung per E-Mail mit Beilagen an:

- Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz, z.H. Frau Natascha Ofner, Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg (natascha.ofner@ag.ch)
- Leiter IT, Roger Hitz
- Abteilung Bau und Planung, Marco Wirsching

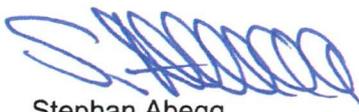
GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL

Gemeindeammann



Adrian Hitz

Gemeindeschreiber



Stephan Abegg

Rahmenreglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Untersiggenthal

Vom 1. Juli 2024

Der Gemeinderat Untersiggenthal

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, oder Straftaten gegen Leib und Leben, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt. Zweck der Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen. Zuständige Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

¹SAR 171.100

§ 3Überwachungs-
perimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4Überwachungs-
zeiten,
Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Videoüberwachung“ oder ein entsprechendes Piktogramm

Auskunftstelle: gemäss Anhang

§ 5

Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten. Als Arbeitstage gelten die offiziellen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.

§ 7Speicherung und
Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im § 1) festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

Informationspflicht

§ 9

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

§ 10

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG¹) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

Datensicherheit

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Datenschutzkontrolle

§ 12

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und den Situationsplänen auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Veröffentlichung

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Untersiggenthal vom 1. Oktober 2012.

5417 Untersiggenthal, 1. Juli 2024

Gemeinderat Untersiggenthal
Vizeammann

Gemeindeschreiber/in



Christian Gamma

Stephan Abegg





Anhang A – Öffentliche Liste zum Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Untersiggenthal

vom 1. Juli 2024

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Änderung	Autor
0.1	19.03.2024	Erstellung Anhang	Roger Hitz
0.2	26.03.2024	Review und Anpassungen	Roger Hitz
0.3	05.04.2024	Abnahme Verwaltungsleitung	Stephan Abegg
0.4	08.04.2024	Abnahme Gemeinderat	GR
0.5	27.05.2024	Besprechung mit Kanton / Abnahme Gemeinderat	Stephan Abegg
0.6	14.06.2024	Finale Fassung	Stephan Abegg
0.7	28.06.2024	Finale Fassung 2 nach Hinweis Frau Ofner	Stephan Abegg

Roger Hitz
Leiter IT

Gemeinde Untersiggenthal
Kornfeldweg 2



5417 Untersiggenthal
+41 56 298 02 33
itsupport@untersiggenthal.ch

Inhalt

Grundsätze	2
Öffentliche Liste	3
Schulanlage Dorfstrasse.....	3
Kindergarten Zelgli.....	4
Kindergarten Lieren.....	4
Kindergarten Breitenstein	5
Zentrum und Einstellhalle.....	5
Kameraplan Schulanlage	
Kameraplan Kindergarten Zelgli	
Kameraplan Kindergarten Lieren	
Kameraplan Kindergarten Breitenstein.....	
Kameraplan Zentrum Platz.....	
Kameraplan Zentrum Einstellhalle	

Grundsätze

1. Aufnahmezeiten

Die genauen Aufnahmezeiten sind in der Auflistung des jeweiligen Standortes konkret und verbindlich definiert.

2. Auskunftsstelle

Die zuständige Stelle für Auskünfte, Verwertung und technischen Support ist die IT der Gemeinde Untersiggenthal, Tf. Nr. 056/298'02'33.

3. Bearbeitungszweck

Die Videoüberwachung inkl. Installation der Kameras wird zur Wahrung des Hausrechtes, Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl realisiert.



Öffentliche Liste

Schulanlage Dorfstrasse

Aufnahmezeiten

In den Monaten mit Winterzeit täglich von 19.00 - 07.00 Uhr, in den Monaten mit Sommerzeit von 21.00 bis 07.00 Uhr. An Wochenenden, Feiertagen und während der Schulferien läuft die Anlage während 24 Stunden.

Ort	Anzahl Kameras mit Nr.	Überwachungsperimeter
Schulhaus A	1 A1	Eingangsbereich Richtung Norden
Schulhaus B	2 B1 und B2	Kinderspielplatz; Vorplatz/Zugang; überdachter Eingangsbereich zu Schulhaus C
Schulhaus C	1 C1	Überdachter Eingangsbereich Richtung Norden
Schulhaus D	3 (1x Doppellinse) C 2 + D1 (Doppellinse) / D 2	Überdachter Eingangsbereich zum Schulhaus C; Eingangsbereich Schulhaus D Richtung Norden; Vorplatz und Eingangsbereich von Doppelturnhalle Richtung Süden
Mehrzweckhalle	4 F1 + F2 + F3 + F4	Eingangsbereich Richtung Norden; Eingangsbereich Doppelturnhalle Richtung Norden; Parkplätze vor Mehrzweckhalle; Aussenbereich Mehrzweckhalle Richtung Schulhaus A
Doppelturnhalle	4 (1x Doppellinse) E 1 + E 2 + E3 + E 4 (Doppellinse)	Fassade und Vorplatz (ohne Basketballfelder); Eingang Zivilschutz-Anlage Fahrradständer
	Total 15 Kameras	

€



Kindergarten Zelgli

Aufnahmezeiten

In den Monaten mit Winterzeit täglich von 19.00 - 07.00 Uhr, in den Monaten mit Sommerzeit von 21.00 bis 07.00 Uhr. An Wochenenden, Feiertagen und während der Schulferien läuft die Anlage während 24 Stunden.

Ort	Anzahl Kameras mit Nr.	Überwachungsperimeter
Zelgli 22	4 Zelgli 1 Zelgli 2 Zelgli 3 Zelgli 4	- Vorplatz und Spielplatz, Fassaden, Eingang
Zelgli 24	3 Zelgli 5/6 (2-fach) Zelgli 7	- Abgang Kellerstiege; Durchgang Ost-West; Vorplatz und Spielplatz
	Total 7 Kameras	

Kindergarten Lieren

Aufnahmezeiten

In den Monaten mit Winterzeit täglich von 19.00 - 07.00 Uhr, in den Monaten mit Sommerzeit von 21.00 bis 07.00 Uhr. An Wochenenden, Feiertagen und während der Schulferien läuft die Anlage während 24 Stunden.

Ort	Anzahl Kameras mit Nr.	Überwachungsperimeter
Kindergarten Lieren 1 und 2	2 Lieren 1 Lieren 2	- Eingangsbereich Richtung Norden - Eingangsbereich Richtung Süden
	Total 2 Kameras	



Kindergarten Breitenstein

Aufnahmezeiten

In den Monaten mit Winterzeit täglich von 19.00 - 07.00 Uhr, in den Monaten mit Sommerzeit von 21.00 bis 07.00 Uhr. An Wochenenden, Feiertagen und während der Schulferien läuft die Anlage während 24 Stunden.

Ort	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter
Breitenstein	2 Breitenstein 1 Breitenstein 2	- Vorderer Eingangsbereich Richtung Süden - Fassade/Treppe
	Total 2 Kameras	

Zentrum

Aufnahmezeiten

Im Gebäude

In den Monaten mit Winterzeit täglich von 19.00 - 07.00 Uhr, in den Monaten mit Sommerzeit von 21.00 bis 07.00 Uhr. An Wochenenden, Feiertagen und während der Schulferien läuft die Anlage während 24 Stunden.

In der Einstellhalle

In der Einstellhalle (Tiefgarage) des Zentrums läuft die Videoüberwachung das ganze Jahr während 24 Stunden.

Ort	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter
Neues Gebäude	10 Nr. auf Plan: Zentrum 1-10	-Alle Eingangsbereiche -Fassade -Fahrradständer
Einstellhalle	9 (2x Vierfachlinse) Nrn. auf Plan: Einstellhalle 1 Einstellhalle 2 (4-fach Linse) Einstellhalle 3 (4-fach-Linse)	-Gesamte Einstellhalle -Abzweigung in Tiefgarage, Zu- und Wegfahrt in Richtung Einstellhalle Gemeinde
	Total 19 Kameras	

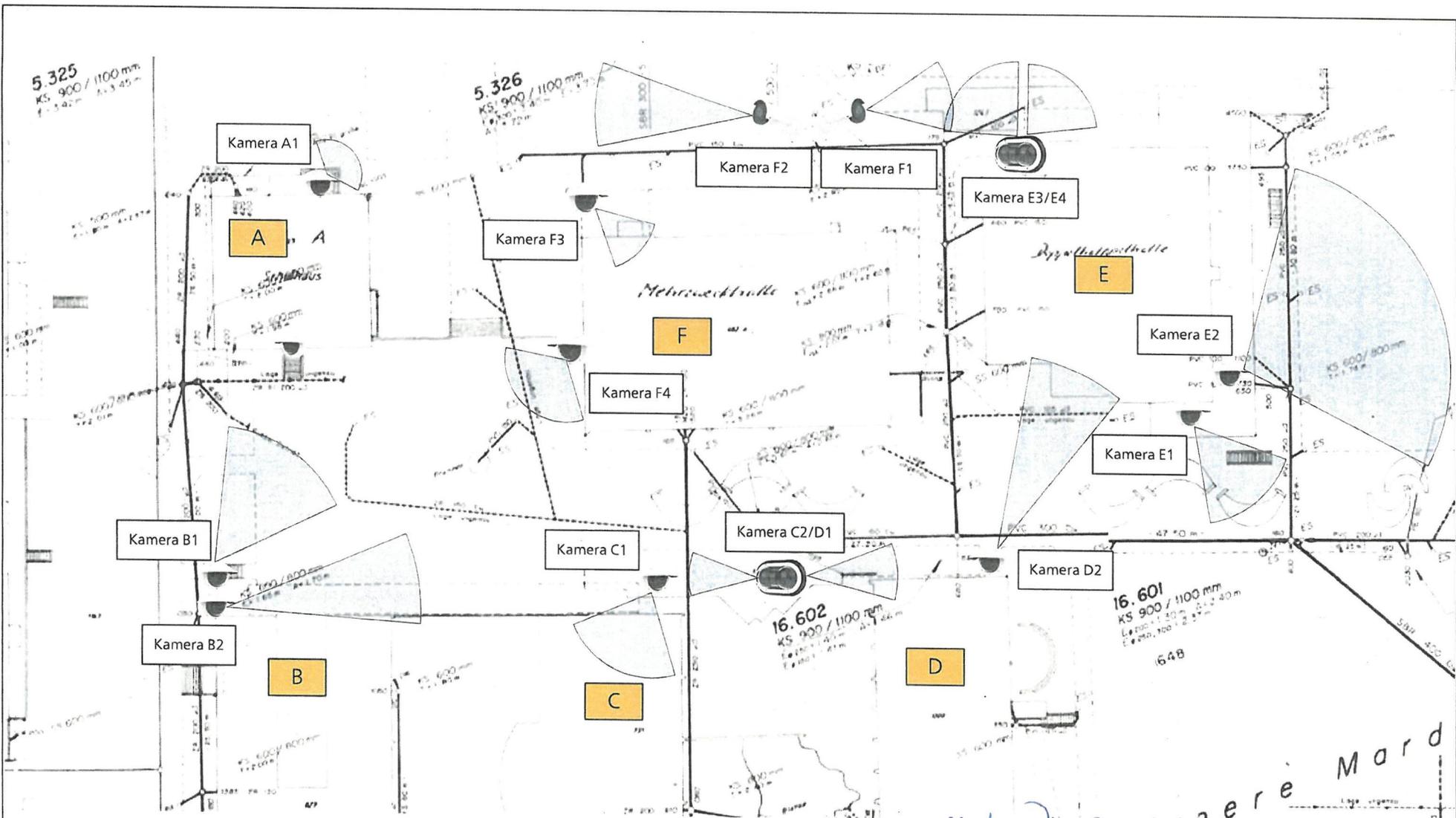


5417 Untersiggenthal, 1. Juli 2024



Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

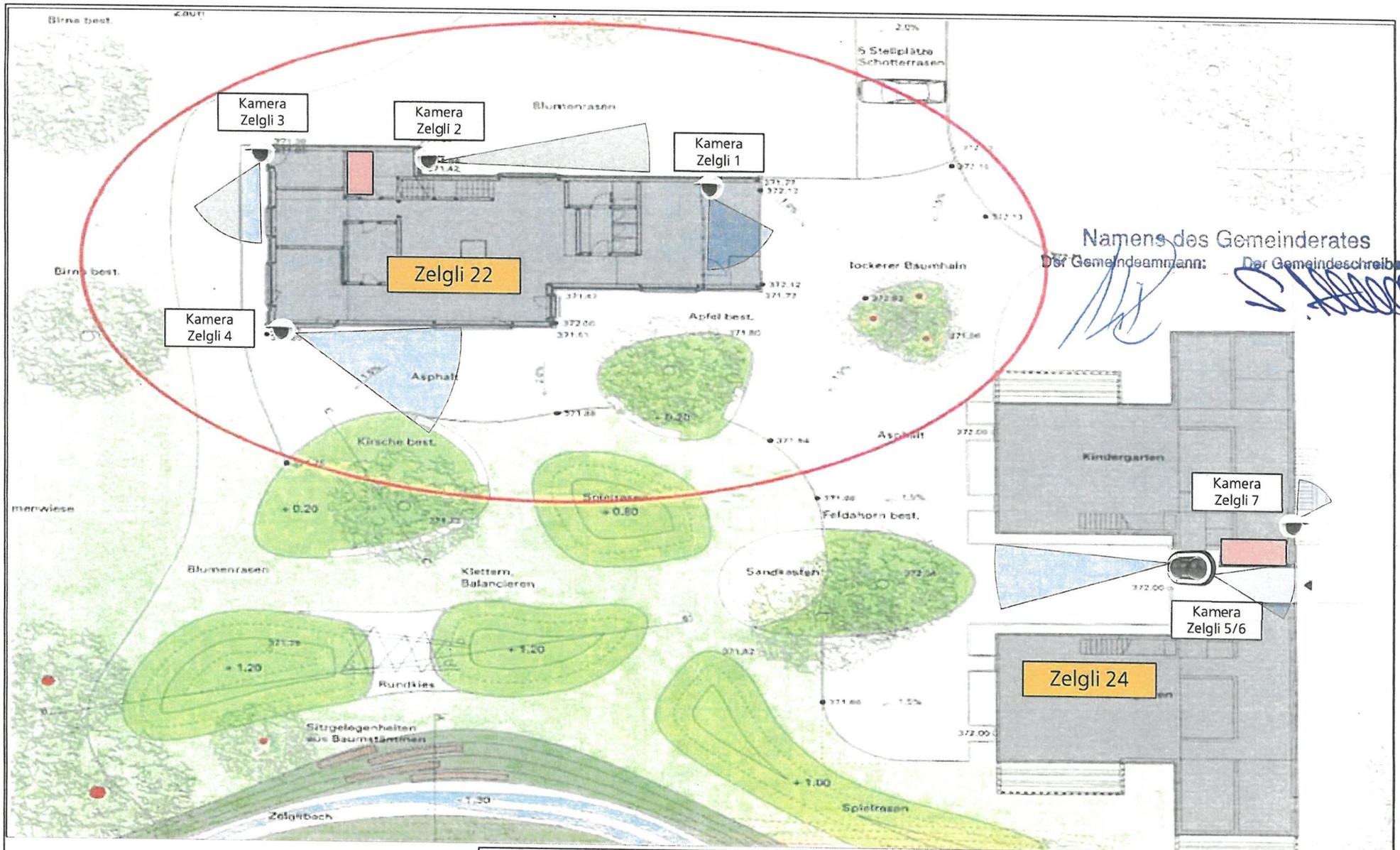




-  Kamera Axis P1465-LE
-  Kamera Axis P4705-PLVE (Doppellinse)
-  Kamera Axis P3265-LVE

Namens des Gemeinderates
 Der Gemeindeammann: *[Signature]*
 Der Gemeindegeschreiber: *[Signature]*

Änderung:		Dokument: Prinzipschema Videoüberwachung Schulhaus		Format: A4	
Datum:	Geändert:	Kunde: 02139, Gemeindeverwaltung Untersiggenthal Kornfeldweg 2, 5417 Untersiggenthal		Datum: 30.01.2023	
.	a.			Gezeichnet: Elias Wüst	
.	b.			Geprüft:	
.	c.			CAD-Nr.:	
.	d.			File:	
.	e.	Tel. 041 268 60 00	Hasling 1 6032 Emmen	info@parcom.ch www.parcom.ch	



Namens des Gemeinderates
 Der Gemeindeammann: *[Signature]*
 Der Gemeindegeschreiber: *[Signature]*

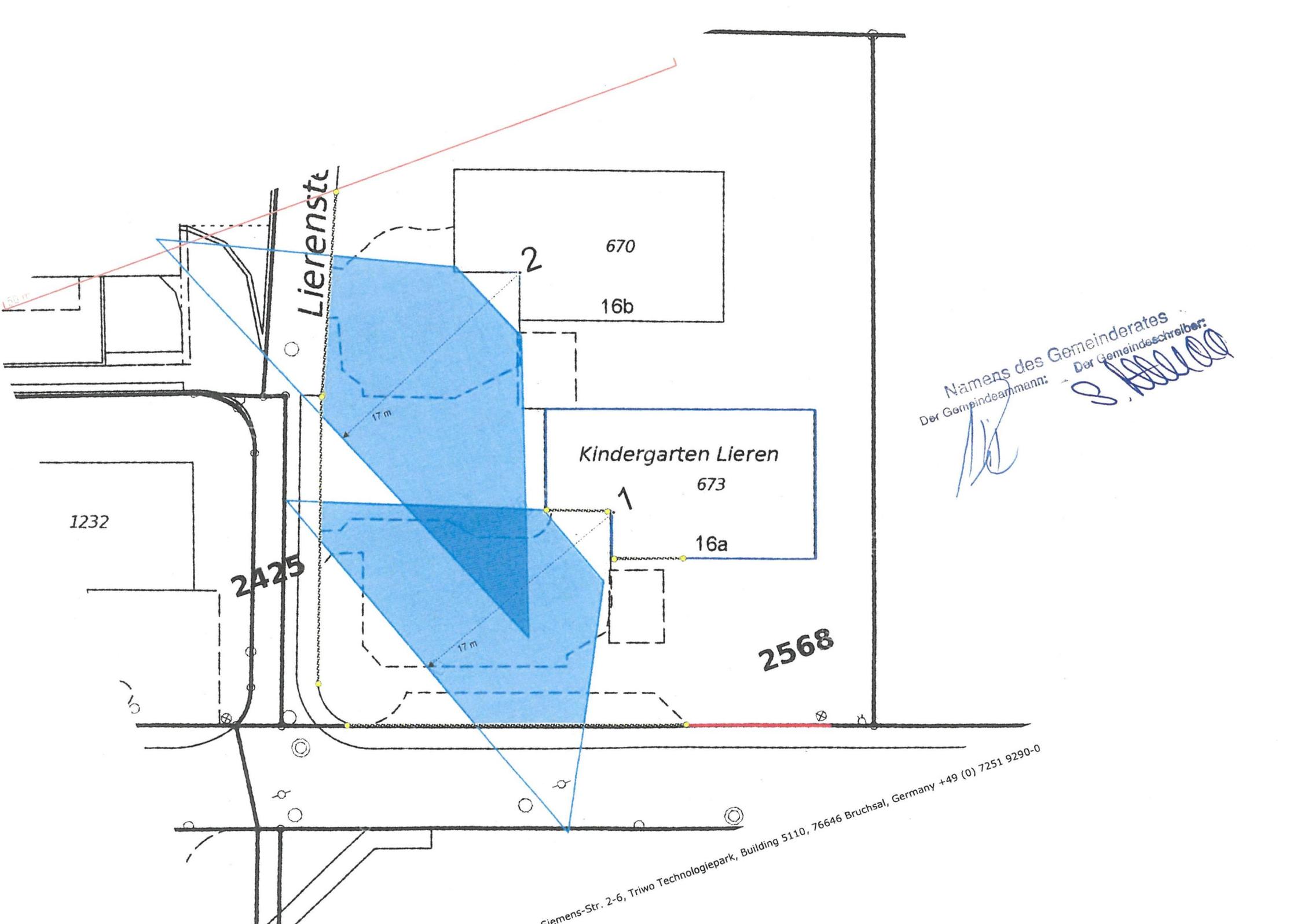
-  Kamera Axis P4705-PLVE (Doppellinse)
-  Kamera Axis P3265-LVE
-  Standort Netzwerkschrank

Änderung:	
Datum:	Geändert:
.	a .
.	b .
.	c .
.	d .
.	e .

Dokument: Kameraplan Videoüberwachung Kindergarten Zelgli
 Kunde: 02139, Gemeindeverwaltung Untersiggenthal
 Kornfeldweg 2, 5417 Untersiggenthal
 Tel. 041 268 60 00 Haslring 1 info@parcom.ch
 6032 Emmen www.parcom.ch

Format:	A4
Datum:	30.01.2023
Gezeichnet:	Elias Wüst
Geprüft:	
CAD-Nr.:	
File:	





Lierenste

2

670
16b

Kindergarten Lieren

673

16a

1

17 m

17 m

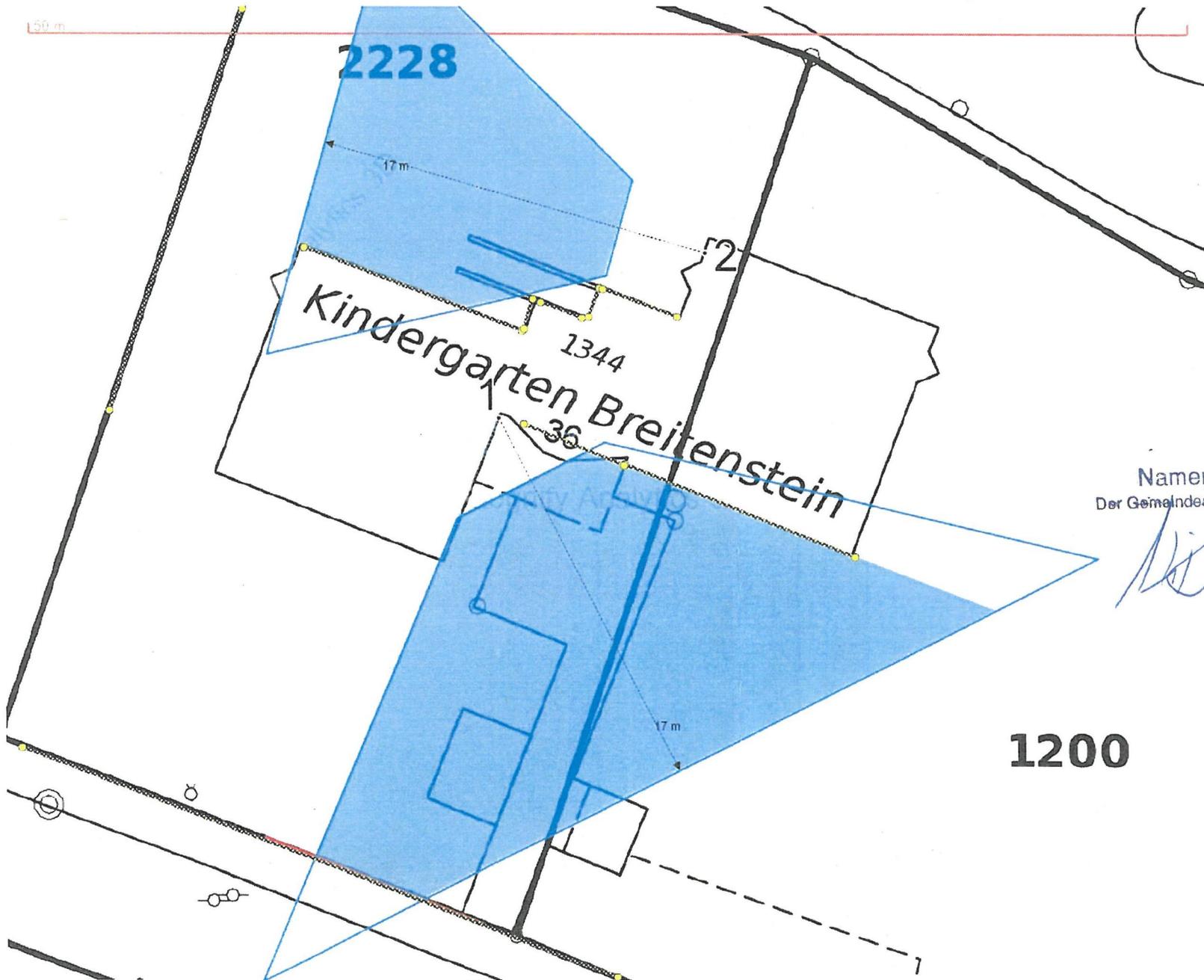
1232

2425

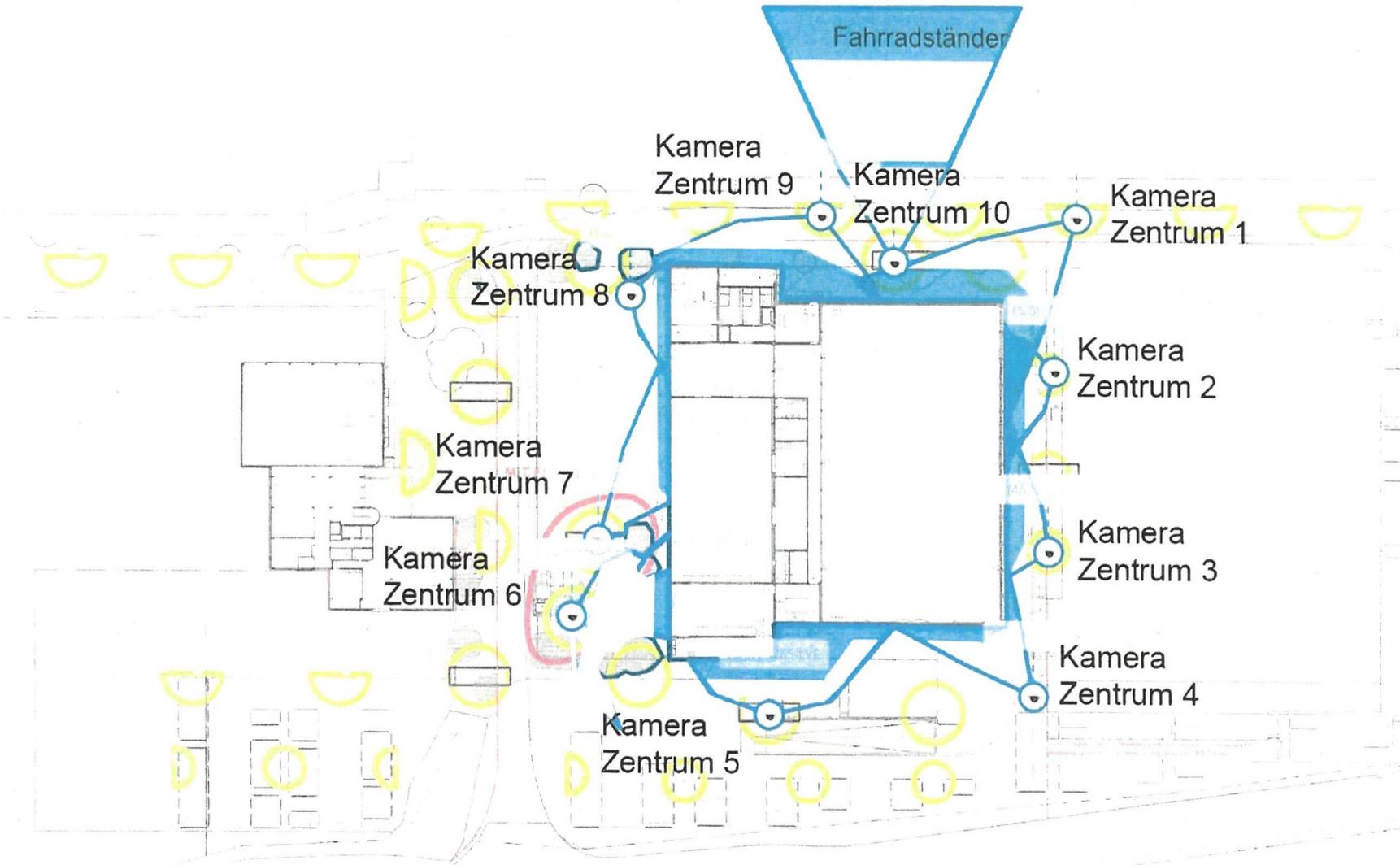
2568

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindevorstand: *[Signature]*
Der Gemeindevorstand: *[Signature]*

Siemens-Str. 2-6, Triwo Technologiepark, Building 5110, 76646 Bruchsal, Germany +49 (0) 7251 9290-0



Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann: Der Gemeindevorsteher:



Pos. 937.001
Mastleuchte 4m
Stk. 10 (7 sym, 3 asym.)

Pos. 937.002
Mastleuchte 6m
Stk. 27 (11 sym, 16 asym.)

Vorverkabelung für zentrale
Kameraplatzierung wird erstellt

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindevorsteher: Der Gemeindevorsteher:

[Handwritten signatures in blue ink]

421.17 Zentrumgestaltung Untersiggenthal

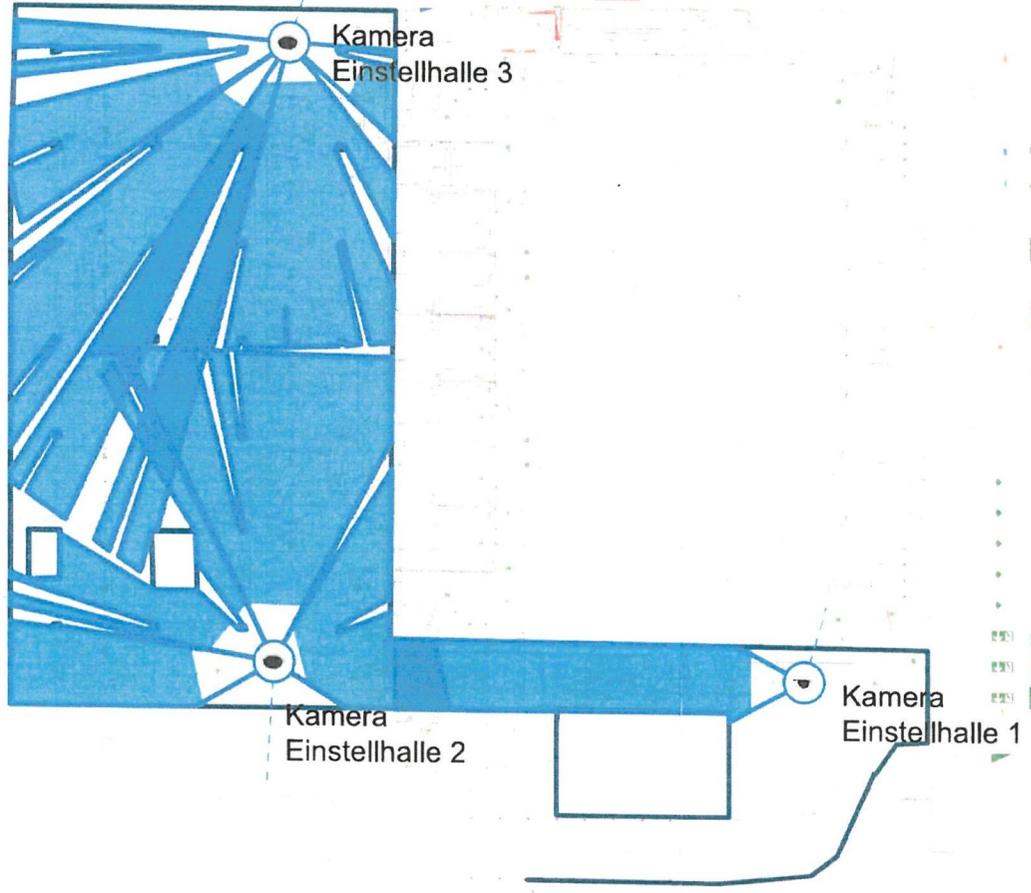
Landschaftsarchitekt: Andreas Gasser, Landschaftsarchitekten AG
Kreystrasse 26, 8914 Zürich
T: 044 752 54 54, info@andreasgasser.ch

Schema Bestellung Mastleuchten

Massstab: Schema A3
Plan-Nr: 421.17_403_Kor
Datum: 03.04.2023
gez. TB
geg. AG
rev. 28.08.23

Architekt: S+Z Landschaftsarchitekten
Hauptstrasse 11, 4054 Turicum
Gemeinde Untersiggenthal
Kontakt: 044 252 2000 (Büro)

Bemerkung:
Schematische Mastleuchte-Rasteranordnung ist schematisch dargestellt und stellt keine verbindliche Mastleuchte-Rasteranordnung dar. Die Mastleuchte-Rasteranordnung ist im Rahmen der Bauplanung zu prüfen und zu bestätigen.



Namens des Gemeinderates
Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand: